

Stadt Usingen

Kultur und Soziales

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
07.09.2020	XI/102-2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	28.09.2020	
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen	18.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung	30.11.2020	

Änderungssatzung zur 4. Änderung der Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen.

Kostenbeiträge für die Nutzung der betreuten Grundschulen Usingen und Eschbach

Beschlussvorschlag:

1. Die Änderungssatzung zur 4. Änderung über die „Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen“ wird in der beigefügten Form beschlossen.
2. Dem Hochtaunuskreis wird empfohlen, dass die Kostenbeiträge für die betreuten Grundschulen Usingen und Eschbach für die Zeit der Schließung und des eingeschränkten Betriebes der Einrichtungen von April bis Juni 2020 nicht von den Eltern erhoben werden.
3. Die vom Hochtaunuskreis erhaltenen Zuschüsse für die Betreuung in den Kindertagesstätten für den Zeitraum April 2020 bis Juni 2020 sind entsprechend zurück zu erstatten.

Sachdarstellung:

Im Zuge der Corona Pandemie wurden sowohl die Kindertagesstätten, als auch die betreute Grundschule zeitweilig geschlossen, bzw. wurde nur eine Notbetreuung angeboten.

Anfang bis Mitte April nahmen lediglich 4-6 Kinder das Angebot der Notbetreuung im Familienzentrum „Hand in Hand“ wahr. Die Anzahl stieg im Mai auf bis zu 42 Kinder. Nach Eröffnung der Notbetreuung in allen Kitas im Juni wurden rund 345 bis 400 Kinder der insgesamt 553 Kinder zeitweise betreut. Dabei allerdings nur eine geringe Anzahl mit der tatsächlich gebuchten Betreuung. Die überwiegende Mehrheit der Eltern ließ ihre Kinder nur Stunden- oder Tageweise betreuen. Den tatsächlichen Notwendigkeiten entsprechend.

Seit Juli 2020 wird wieder eine Regelbetreuung angeboten und die Kostenbeiträge hierzu regulär eingezogen.

Für die genannten 3 Monate wurde der Einzug der Kostenbeiträge ausgesetzt und die Eltern darauf hingewiesen, dass man anstrebt eine Regelung der Erstattung der Kostenbeiträge mit dem Land Hessen zu vereinbaren. Bislang gibt es hier keine Regelung mit dem Land Hessen und auf Nachfrage erhält man zur Auskunft, dass dies auch noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen

werde. Um den Eltern allerdings eine Planungssicherheit zu bieten, sollte noch in 2020 eine Entscheidung getroffen werden.

Es steht jeder Gemeinde/Stadt zu, aus sozialpolitischen Erwägungen für bestimmte Fälle keine Kostenbeiträge zu erheben bzw. Vergünstigungen oder Freistellungen zu gewähren. Eine Satzungsregelung mit einer solchen Freistellungsregelung kann auch mit Rückwirkung ohne Probleme beschlossen werden, da sie begünstigend ist.

Die Einnahmeausfälle für die Stadt Usingen belaufen sich auf insgesamt € 182.784,57. Davon sind € 124.346,70 Kostenbeiträge für die Kitas, zuzüglich € 8.337,87 für bereits vom Hochtaunuskreis gezahlte Zuschüsse zur Betreuung, die zurück zu erstatten sind. Die restlichen € 50.100 entfallen auf die betreuten Grundschulen in Usingen und Eschbach.

Darüber hinaus wird die jährliche Erhöhung der Kostenbeiträge für die Kindertagesstätten vorgenommen.

Zu den vorgeschlagenen Gebühren wird auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2014 und die dazugehörige Beschlussvorlage Drucksache Nr.:X/129-2014 „Erhöhung der Gebühren für die Kindertagesstätten in Usingen“ verwiesen.

Der seinerzeitige Beschluss lautet wie folgt:

„Die Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Usingen erhöhen sich zum 01.01.2015 um 10%. Zum 01.01.2016 erhöhen sich die Gebühren um weitere 4% und in den Folgejahren erfolgt eine Erhöhung automatisch analog zu den Steigerungen der Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex) plus der Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes für Kommunen. Es werden jeweils am Ende eines Jahres für das Folgejahr die bis dahin vom statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Werte zugrunde gelegt.“

Die Steigerung des Lebenshaltungskostenindex beträgt 1,4%.

Die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst betrug 3,09%.

Insgesamt ist somit eine Erhöhung der Kostenbeiträge für Kitas um 4,49% vorzunehmen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Der nicht notwendige Verzicht auf diese Einnahmen verstößt gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit § 92 HGO sowie den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung § 93 HGO.

Da keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht auf die Einnahmen zu verzichten, handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Infolge der Corona Krise ist die städtische Haushaltswirtschaft stark belastet, der Haushaltsausgleich 2020 noch nicht sichergestellt. Zusätzliche finanzielle Verpflichtungen aus freiwilligen Leistungen sind ohne entsprechende Deckung in Form von Einsparungen an anderen Stellen freiwilliger Art, haushaltsrechtlich nicht vereinbar und daher nicht zu befürworten.

Die finanzielle Belastung der Eltern ist unter Berücksichtigung der 2018 eingeführten Entlastung durch die 6-Stunden-Freistellung, des Corona Kindergeldes in Höhe von 300,- € pro Kind und des Umstandes, dass die Stadt ohnehin fast 2/3 der Kosten eines Platzes trägt, gegen die finanzielle Belastung der Stadt und damit in letzter Konsequenz der Allgemeinheit abzuwägen.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Reiner Greve
Amtsleiter